

Unternehmens- gruppe Frauenrath	BAUSTELLENORDNUNG	Datum: 06.08.12	
--	--------------------------	----------------------------	--

Die Baustellenordnung enthält Regeln zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfasst auch Massgaben des Arbeits- und Umweltschutzes.

Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit der Beschäftigten, Geräte und Anlagen gewährleisten.

Nur wenn alle am Bau beteiligten (Kolleginnen und Kollegen der Unternehmensgruppe Frauenrath, Nachunternehmer, Lieferanten) die Baustellenordnung beachten wird das vorstehende Ziel erreicht.

GELTUNGS- BEREICH	Die Baustellenordnung gilt für alle Baustellen innerhalb der Unternehmensgruppe Frauenrath.
ALLGEMEINES	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Aushang eines Baustellendatenblattes (z. B. FO_43) durch den Polier oder Vorarbeiter sind die allgemeinen Baustellendaten, Notrufnummern und Ansprechpartner von Versorgungsträgern bekanntzumachen. • Auf der Baustelle muss mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer sein. Das Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten) und eine Anleitung zur ersten Hilfe ist auf der Baustelle vorzuhalten.
BAUSTELLEN- VERKEHR	<ul style="list-style-type: none"> • Die Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge (Absperrungen) betreten und verlassen werden. • Private PKW (von Kollegen bzw. Nachunternehmern) können nur auf den dafür zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. • Es gilt auf der Baustelle grundsätzlich die Strassenverkehrsordnung. • Die Zufahrt für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstiger Hilfsfahrzeuge muss ständig gewährleistet sein. • Lagerflächen sind auf geeignete Weise, z. B. durch einen Bauzaun oder Flatterband zu kennzeichnen. • Eingesetztes Absperrmaterial auf der Baustelle (Warnbaken, Absperrböcke, Warnlampen usw.) ist in regelmässigen und geeigneten Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
ORDNUNG, SAUBERKEIT	Die auf der Baustelle Beschäftigten sind verpflichtet ihre Arbeitsbereiche, Aufenthaltsräume und sanitären Anlagen in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
RAUSCHMITTEL- MISSBRAUCH	Auf der Baustelle besteht Alkohol- und Drogenverbot. Sobald der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogenmissbrauch besteht, muss die auf der Baustelle beschäftigte Person durch Weisungsberechtigte von der Baustelle entfernt werden. Im Wiederholungsfall wird Baustellenverbot erteilt.
BAUSTROM	Die Stromversorgung erfolgt nach einem in der Arbeitsvorbereitung festzulegendem Baustelleneinrichtungsplan. Durch die Unternehmensgruppe Frauenrath wird der Anschlusspunkt der Hauptverteilung eingerichtet. Die Einrichtung von Unterverteilungen durch Nachunternehmer ist mit dem Polier/ Vorarbeiter abzusprechen.

ARBEITSSCHUTZ Koordination Einweisung Baugruben, Verbau Baumaschinen Montagearbeiten Gerüste Gefahrstoffe Abbrucharbeiten Persönliche Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder auf der Baustelle Beschäftigte ist mitverantwortlich für die Einhaltung der Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. • Greifen Arbeitsvorgänge mit Nachunternehmern ineinander so müssen diese durch die zuständigen Bauleiter oder auch Poliere/Vorarbeiter koordiniert werden. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze, Gerüste und Stromversorgung. • Erstmalig auf einer Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen durch die Aufsichtsführenden zu informieren. Gleiches gilt für erstmalig an Maschinen beschäftigtes Personal. • Aufsichtsführende sind dazu verpflichtet in regelmässigen Abständen die Standsicherheit und Tragfähigkeit von Verbau sowie die Baugruben und Gräben zu prüfen. • Maschinen, Geräte, Werkzeuge, elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von dazu beauftragten und geeigneten Personen bedient werden. Gefahrenbereiche müssen abgesperrt werden. • Sofern durch Nachunternehmer Montagearbeiten durchgeführt werden, so muss vor Beginn der Arbeiten dem Aufsichtsführenden eine Montageanleitung mit den sich daraus ergebenden Sicherheitsmassnahmen sowie den zum Einsatz kommenden Geräten, Maschinen und Werkzeugen vorgelegt werden und von diesem genehmigen zu lassen. • Bei Einsatz von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten muss die Aufbau- und Verwendungsanleitung auf der Baustelle vorgehalten werden . Jeder Benutzer hat den ordnungsgemässen Zustand und die Betriebssicherheit zu prüfen und ihn zu erhalten. • Für den Umgang mit Gefahrstoffen (Lösemittel, Oberflächenbehandlungsmittel usw.) sind entsprechende Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten und bekanntzumachen. • Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten in grösserem Umfang ist eine Abbrucharweisung in der die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind vorzuhalten und den auf der Baustelle Beschäftigten bekanntzumachen. • Personen ohne Schutzschuhe und Warnweste haben keinen Zutritt zur Baustelle. Ist darüberhinaus weitere Schutzausrüstung (z. B. Helm, Augen-, Gesichts-, Gehörschutz, Warnkleidung) notwendig, so ist die Benutzung durch die Aufsichtsführenden sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können im Wiederholungsfall von der Baustelle verwiesen werden.
---	---



UMWELTSCHUTZ

Vermeiden

Reduzieren

Verwerten

Entsorgen

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind verpflichtet alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -reduzierung und – sofern vorhanden - Entsorgungskonzept der Baustelle anzuwenden.

Abfälle lassen sich z. B. vermeiden/ verringern durch:

- Vermeidung von Restinhalten durch vollständigen Verbrauch und optimale Restentleerung von Behältern, dies kann z. B. auch die Umfüllung von Restmengen sein.
- Klärung von Rückgabemöglichkeiten für nicht benötigte Baustoffe
- Nutzung von Mehrweg-Verpackungen
- Vermeidung von Baustoff-Zwischenlagerung vor Ort.

Für die verschiedensten Bauabfälle wurden technisch ausgereifte und wirtschaftliche Verwertungswege entwickelt. Abfallverwertung (Recycling) hilft uns auch die ständig steigenden Entsorgungskosten zu begrenzen.

Nachstehend ein Überblick über mögliche Verwertungswege:

WAS	Wohin
Bauschutt	Recycling-Anlage
Holz	Aufbereitungsanlage, Kompostierung
Schrott	Schrotthandel
Verpackungen	Recyclinganlage, i. d. R. Rückgabe an Anlieferer zu DSD, Interseroh
Kunststoffe	Recyclinganlage für PVC-Produkte
Glas	Altglasverwertung
Grünabfall	Kompostierung
Baumischabfall	Sortieranlage

Abfälle die nicht verwertet werden können müssen auf einer Deponie entsorgt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- Hausmüllabfall
- schadstoffhaltigem Abfall

Hausmüllabfall wird auf einer normalen Deponie entsorgt.

Schadstoffhaltiger Abfall darf nur auf hierfür geeigneten Deponien (Sondermüll) oder von Unternehmen mit behördlicher Genehmigung (z. B. Frauenrath Recycling) entsorgt werden. Hierfür müssen Entsorgungsnachweise (spezielles Verfahren) geführt werden.

Zu schadstoffhaltigem Abfall gehören u. a.

- Gebinde mit Resten von Farb- und Anstrichstoffen, die Lösungsmittel enthalten
- Holzschutzmittel
- Klebstoffe mit Lösemittel
- Altöle und Schalöle
- Verunreinigte Heizöle (Motorenöle, Maschinen- und Getriebeöle)
- Verunreinigte Kraftstoffe (Benzin)
- PCB-haltige Betriebsmittel, z B. Kondensatoren
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen
- Batterien, Akkus
- Teerhaltige Produkte
- Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen

Unternehmens- gruppe Frauenrath	BAUSTELLENORDNUNG	Datum: 06.08.12	
--	--------------------------	----------------------------	--

<p>Lärm</p> <p>Staub</p> <p>Vibration und Erschütterung</p>	<p>Abfälle die Schadstoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind getrennt zu sammeln • sind gesondert zu entsorgen • dürfen nicht „verbuddelt“ werden • dürfen nicht in die Kanalisation gelangen <p>Schon geringe Mengen können Boden, Wasser und Atmosphäre nachhaltig belasten.</p> <p>Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen auf der Baustelle ist darauf zu achten, dass störender und gehörschädigender Lärm sowohl für die auf der Baustelle Beschäftigten als auch für die Anwohner vermieden bzw. durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Falls eine Bewertung der Lärmsituation nicht mittels Informationen, wie z. B. Herstellerangaben in Betriebsanleitungen erfolgen kann, müssen Schallmessungen durchgeführt werden. Lang andauernde Lärmeinwirkung bei hoher Intensität führt zu Lärmschwerhörigkeit, der weder therapiert noch behandelt werden kann.</p> <p>Bei allen Bauarbeiten (z. B. Bodenarbeiten,) und Bauverfahren (z. B. Trennschnitte bei Bordsteinen, Pflaster) ist darauf zu achten, dass Staubbelastungen (Aufwirbeln, Verschleppen mit Maschinen/ Geräten) für alle auf der Baustelle Beschäftigten und Anlieger vermieden bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Wasserberieselung, Absaugung, Einhausung) reduziert wird.</p> <p>Werden Geräte und Maschinen eingesetzt, die Vibrationen und/ oder Erschütterungen (Stoßwellen, z. B. bei Verbau- oder Abbrucharbeiten) verursachen, so ist darauf zu achten, dass alle auf der Baustelle Beschäftigten (Einhaltung der LärmVibrationsArbSchV) sowie Anwohner (Sicherung von Gegenständen vor Umfallen, Herunterfallen z. B. in Wohnhäusern o. ä.) keinen Schaden nehmen können.</p>
---	--

BRANDSCHUTZ	<p>Werden feuergefährliche Arbeiten (z. B. Schweiß- oder Lötarbeiten) und sonstige funkenerzeugende Arbeiten oder die Verarbeitung leicht entzündlicher Arbeitsstoffe (z. B. Klebstoff) durchgeführt, so sind entsprechende Brandschutzmassnahmen zu treffen. Hierzu gehören die Bereitstellung von geeigneten Löscheinrichtungen (Feuerlöscher) und bei Bedarf auch die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen. Die auf der Baustelle Beschäftigten müssen in die Bedienung der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.</p>
--------------------	--